Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2402

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5647/64

Bonn, den 19. Juni 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Dreiundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzung für Japanpapier — 2. Halbjahr 1964)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dreiundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzung für Japanpapier — 2. Halbjahr 1964)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 245), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1964 wie folgt geändert:

In der Tarifnr. 48.01 (Maschinenpapier usw.) wird in der Anmerkung 4 (Japanpapier usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Zeitangabe „30. Juni 1964" ersetzt durch: „31. Dezember 1964".

§ 2

Die Zollfreiheit gilt auf Antrag auch für Japanpapier der Tarifnr. 48.01 - E - II - e, das in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager ausgelagert worden und nachweislich zum Herstellen von Kunstdärmen verwendet worden ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu § 1

(1) Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hatte erstmals mit Entscheidung vom 9. Mai 1963 gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für

Japanpapier zum Herstellen von Kunstdärmen, aus Tarifnr. 48.01 - E - II - e,

bis zum 31. Dezember 1963 vollständig ausgesetzt. Hinweis auf die Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzung für Japanpapier) vom 12. Dezember 1963 (Bundesgesetzblatt II S. 1473).

(2) Mit Entscheidung vom 3. Dezember 1963 hatte der Ministerrat der EWG diese Zollaussetzung bis zum 30. Juni 1964 verlängert.

Hinweis auf die Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzungen 1964) vom 5. Februar 1964 (Bundesgesetzblatt II S. 119).

(3) Der Ministerrat der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 8. Mai 1964 diese Zollaussetzung wiederum verlängert, und zwar bis zum 31. Dezember 1964.

(4) Japanpapier wird weder in der Bundesrepublik noch in den anderen EWG-Ländern hergestellt. Der inländische Bedarf kann nur durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt werden. Für die Bundesrepublik ist die sofortige Senkung des Außen-Zollsatzes auf die Höhe des derzeit maßgebenden Zollsatzes im Gemeinsamen Zolltarif der EWG („frei") erwünscht, um ein Ansteigen der Preise für aus Japanpapier hergestellte Kunstdärme zu vermeiden. Durch die vorliegende Verordnung wird deshalb die Zollfreiheit — in Anwendung des Artikels 24 des EWG-Vertrages — bis zum 31. Dezember 1964 verlängert.

Zu § 2

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß Japanpapier, das in der Zeit nach dem 30. Juni 1964 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager ausgelagert worden und zum Herstellen von Kunstdärmen verwendet worden ist, ebenfalls in den Genuß der Zollfreiheit kommt.